



Amtsgericht Bochum

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Ersatz-Pilot GmbH, vertr. d. d. Gf. Julian Voss, Bahnhofstraße 39, 25421
Pinneberg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pale Bridge Rechtsanwälte
GbR, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg,

gegen

die [REDACTED], vertr. d. d. gesetz. Vertr. [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED],

hat das Amtsgericht Bochum

am 27.09.2026

durch die Richterin am Amtsgericht Irmischer

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt (§ 91a ZPO).

Der Streitwert wird auf 3.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Gemäß § 91a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die tenorierte Kostenfolge billigem Ermessen.

Nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien bestehen an der ursprünglichen Berechtigung der Klage in der Hauptsache keine Bedenken. Es war daher davon auszugehen, dass die beklagte Partei im Wesentlichen unterlegen wäre.

Die Klageanträge waren nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zulässig und begründet.

Insbesondere war der Klageantrag zu 1. bestimmt genug.

Auch die Stufenklage war von Anfang an zulässig.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO konnte vorliegend im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Bei der gewillkürten Prozessstandschaft wird ein fremdes Recht mit Ermächtigung des Rechtsinhabers im eigenen Namen gerichtlich geltend gemacht. Weiterhin ist ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Prozessstandschafters an der Durchsetzung des fremden Rechts erforderlich.

Ein Dritter kann den Anspruch gemäß Art. 15 DSGVO nicht im eigenen Namen geltend machen, wenn hierdurch der Inhalt des Auskunftsanspruchs verändert und die Bindung des Anspruchs an die von der Datenverarbeitung betroffene Person aufgehoben wird. Gemäß Erwägungsgrund Nr. 63 der Verordnung soll die von der Datenverarbeitung betroffene Person ein Auskunftsrecht wahrnehmen können, „um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können“. (vgl. OLG Hamm BeckRS 2024, 52741 m. w. N.) Hier hat die Klägerin aber im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft Auskunft an den Betroffenen verlangt, so dass der Inhalt des Auskunftsanspruchs gewahrt bleibt. (vgl. KG GRUR-RS 2023, 36674)

Der Auskunftsanspruch diene auch dem Zweck einer Bestimmbarkeit des Leistungsanspruchs. Welche Daten die Beklagte wie verarbeitet und an welche Empfänger weitergegeben hat, offenbart erst die Auskunft. Die anschließende Bemessung der Schadenshöhe orientiert sich am hypothetischen Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle und auch dieser Aufwand hängt unmittelbar von den durch die Auskunft erst zu offenbarenden Empfängern ab. (vgl. BGH GRUR 2024,

1910) Dass der Auskunftsempfänger und der Gläubiger der unbezifferten Leistung nicht identisch sind, ändert nichts an der Zulässigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen die Kostengrundscheidungsentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 1.000,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum oder dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Bochum oder dem Landgericht Bochum eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Irmscher